



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

27. Oktober 2004

Nummer 22

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stadt Stendal – Ordnungsamt – Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen vom 19.10.2004	231
2. Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal – 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Vinzelberg	231
3. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land – Hauptsatzung der Gemeinde Wulkau und Genehmigung der Hauptsatzung	232
– 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2004	233
4. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (A.) – Bekanntmachung - Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal – ESTW-A-Stellbereich Osterburg, 2. PA, Strecke 6401, km 19,00+00 bis 37,6+00, Landkreis Stendal	233
5. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land – 3 Wahlbekanntmachungen der Gemeinde Bellingen	234
– Bekanntmachung der Haushaltsrechnung 2002 sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinden Ringfurth, Lüderitz	234
– Veröffentlichung Straßenwidmungen OT Brunkau	234
6. Wasserverband Bismark – Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers – Bekanntmachung gem. § 121 GO und § 18 Abs. 5 EigBG des Landes Sachsen-Anhalt	235
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bodensonderung Gemarkung Sandau – Mitteilung zur Offenlegung des Entwurfs des Sonderungsplanes 57/2003	236

VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen

Auf der Grundlage des § 14 Abs.1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) i.V.m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S. 636, ber. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2004 (GVBl. LSA S. 362), wird für die Stadt Stendal folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen die nachstehend aufgeführten Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Zeitpunkt	Verkaufszeitraum	Anlass	örtliche Beschränkung
07.11.2004	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	1. Zuckerrübenfest	Stendal, Heerener Str. 79 (auf dem Gelände der Porta Möbel Handels GmbH & Co.KG)

§ 2 Arbeitsschutzvorschriften

(1) Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der betroffenen Geschäfte ist für die Sonntagsarbeit in derselben Woche an einem Werktag ab 13.00 Uhr ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten


(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stendal, den 19.10.2004


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Vinzelberg

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S.439) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. LSA

S 526) und dem § 22 Abs. 3 Satz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung vom 07. Juni 2001, hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 28. November 2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderung

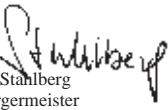
Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einsatzleistung der Freiwilligen Feuerwehr Vinzelberg erhält folgende Fassung:

	Grundkosten (erste Stunde) in EUR	je weitere Stunde in EUR
<u>1. Stundensätze Personal</u>		
1.1. Einsatzkraft	26,00	26,00
1.2. Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet		
<u>2. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen</u>		
<u>2.1. Fahrzeuge und Anhänger</u>		
2.1.1. Einsatzfahrzeug ELW	77,00	77,00
2.1.2. Löschfahrzeug TSF W	62,00	62,00
2.1.3. Schlauchwagen	52,00	52,00
2.1.4. Löschfahrzeug LF 8	62,00	62,00
<u>2.2. Geräte</u>		
2.2.1. Tragkraftspritze	23,00	11,00
2.2.2. Atemschutzgeräte	41,00	41,00
2.2.3. Notstromaggregat	12,00	7,00
2.2.4. Motorkettensäge	9,00	9,00
<u>2.3. Kosten für Bereitstellung von Geräten</u>		
Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (bei Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten je Tag berechnet.		
<u>2.4. Ausrüstungsgegenstände</u>		
2.4.1. Gas- und Säureschutzanzug	53,00	30,00
2.4.2. Ölabsperre, je 20 m	41,00	18,00
2.4.3. Saugschlauch	8,00	2,00
2.4.4. B-Druckschlauch	18,00	3,00
2.4.5. C-Druckschlauch	16,00	2,00
2.4.6. D-Druckschlauch	12,00	1,00
2.4.7. Auffangbehälter bis 100 l	8,00	2,00
<u>3. Kosten für Verbrauchsmittel und deren Entsorgung</u>		
3.1. Ölbindemittel		je nach Aufwand
3.2. Öltücher		je nach Aufwand
3.3. Entsorgung		je nach Aufwand

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Vinzelberg, 28. November 2001


W. Stahlberg
Bürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Wulkau

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. 04. 2004 (GVBl. LSA Nr. 23 / 2004, S. 246), hat der Gemeinderat Wulkau in seiner Sitzung am 14. 09. 2004 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

Benennung von Hoheitszeichen

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wulkau“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wulkau führt folgendes Wappen:
In Gold ein stehender schwarzer Stier mit silbernem Gehörn und silbernen Hufen.
- (2) Die Gemeinde hat eine schwarz-gelbe Streifenflagge mit aufgelegtem Gemeindewappen.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Wulkau“.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

II. ABSCHNITT

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 64 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 und 13 GO LSA, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt
2. Rechtsgeschäfte i S v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben als ständigen und beratenden Ausschuss nach § 48 Abs. 1 GO LSA den Bauausschuss.
- (2) Der Bauausschuss besteht aus 3 Gemeinderäten.
- (3) Den Vorsitz führt ein Gemeinderatsmitglied.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA) Gelegenheit, sich frühestens am 14. und spätestens am 6. Tag vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,00 € nicht übersteigen.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Wulkau. Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- (4) Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister.

§ 8

Aufwandsentschädigung

Auslagensatz und Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister und die Gemeinderäte werden in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung geregelt.

III. ABSCHNITT

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 9

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen gemäß § 27 Abs. 1 GO LSA ruft der Bürgermeister ein. Der Bürgermeister setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.
Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 11

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Wulkau im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

IV. ABSCHNITT

Ehrenbürger

§ 12

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Wulkau bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT

Öffentliche Bekanntmachung und Schriftverkehr

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal.
Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Gemeindebüro in der Gemeinde Wulkau, Dorfstraße 14, während der Dienststunden.
Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Aushängekasten der Gemeinde in der Dorfstraße 14 hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im Aushängekasten der Gemeinde in der Dorfstraße 14.
- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen, die verkündeten Verordnungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen wird ebenfalls im Aushängekasten der Gemeinde in der Dorfstraße 14 hingewiesen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

§ 14

Schriftverkehr

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde Wulkau wird unter folgendem Briefkopf geführt:
Gemeinde Wulkau
Der Bürgermeister
- (2) Handelt die Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land bei Aufgaben zur Besorgung für die Gemeinde Wulkau, so äußert sich dieses im Briefkopf:
„Im Namen und Auftrag der Gemeinde Wulkau“

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

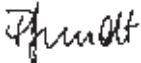
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt nach Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wulkau vom 11. 04. 2000 außer Kraft.

Wulkau, 14.09.2004


Pfundt
Bürgermeisterin



Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Wulkau



Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Wulkau

Mit Datum vom 21.09.2004 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28.04.2004 (GVBl. LSA Nr. 23 1 2004, ausgegeben am 03.05.2004) die **Hauptsatzung der Gemeinde Wulkau, Beschluss des Gemeinderates vom 14.09.2004, Beschluss-Nr.: 2/12/2004**, zur Genehmigung vorgelegt.

Die vorgelegte Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs.2 GO LSA genehmige ich die **Hauptsatzung der Gemeinde Wulkau**.


Jörg Helmuth



1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2004

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. 04.2004 (GVBl. LSA Nr. 23/2004, S. 246), hat der Gemeinderat Wulkau in der Sitzung am 14. 09. 2004 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
	um	um	nunmehr festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen		2.100	305.800	303.700
die Ausgaben		2.100	305.800	303.700

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	21.500		407.300	428.800
die Ausgaben	21.500		407.300	428.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wulkau 15. 09. 2004


Pfundt
Bürgermeisterin



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.


Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

29. 10. 2004 bis zum 11. 11. 2004

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Dorfstraße 14, in Wulkau während der Dienststunden

öffentlich aus.

Wulkau, 07. 10. 2004


Pfundt
Bürgermeisterin

Stadt Seehausen (Altmark), den 14. Oktober 2004

Bekanntmachung Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal - ESTW-A- Stellbereich Osterburg, 2. PA, Strecke 6401, km 19,00+00 bis 37,6+00, Landkreis Stendal

Für das o.g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. den §§ 72 - 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 02.11.2004 bis einschließlich 01.12.2004

während der Dienststunden:	Montag	8.00 - 12.00 Uhr
	Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr
	Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr
	Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Am Markt 11, in 39615 Seehausen (Altmark) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 15.12.2004, bei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Bauamt, Am Markt 11, 39615 Seehausen Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Willy-Lohmann-Str.7, 06114 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift, möglichst beim Referat 308, erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 AEG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG LSA).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.

Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG LSA).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft.

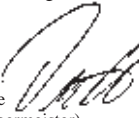
8. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht zu.

9. Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erhebli-

chen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

10. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend.

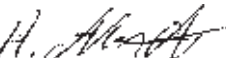

Duffe
(Bürgermeister)



Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bellingen zur Bürgermeisterwahl am 16.01.2005

Gemeindewahlleiterin ist: Frau Irmgard Rungweber
Dorfstraße 49
39579 Bellingen

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist: Frau Ingrid Peters
Dorfstraße 48
39579 Bellingen


H. Ahmndt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Bellingen am 16.01.2005 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl wird folgendes bekannt gemacht:

Bei der Gemeinde Bellingen, Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Landkreis Stendal, ist die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab dem **27.02.2005** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Bellingen hat zur Zeit **302** Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgt auf 7 Jahre. Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gezahlt. Notwendiger Verdienstausschlag und notwendige Auslagen werden erstattet.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am Sonntag, dem **16.01.2005**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem **30.01.2005**, statt.

Wahlberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder wer einen Wahlschein erhalten hat. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt.

Einreichung von Bewerbungen:

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sowie Staatsangehörige aus anderen Staaten der Europäischen Union, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerberin/der Bewerber muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung und endet am **20.12.2004, 18.00 Uhr**.

Bewerbung:

Die Bewerbung muss mindestens den Namen, den Vornamen, die Anschrift der Hauptwohnung, den Beruf und den Tag der Geburt enthalten. Diese Angaben können formlos erfolgen. Weiterhin müssen der Bewerbung gemäß § 59 Abs. 1 GO LSA **2 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten der Gemeinde Bellingen** auf einem **amtlichen Formblatt** beigelegt werden.

Wird ein Bewerber über eine Partei oder Wählergruppe nominiert, ist auf einem **amtlichen Formblatt eine Unterstützungserklärung** der Partei oder Wählergruppe mit einzureichen. Aus dieser Unterstützungserklärung muss erkennbar sein, dass sich auf einer Sitzung der Partei oder Wählergruppe die Mehrheit der zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für die Unterstützung der Bewerberin/des Bewerbers ausgesprochen hat (§ 21 Abs. 10 S. 1 i.V.m. § 24 KWG).

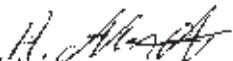
Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben weiterhin auf einem **amtlichen Formblatt** (Anlage 8a der Kommunalwahlordnung LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Alle erforderlichen **amtlichen Formblätter** können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte angefordert werden oder sind während der Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt erhältlich.

Die Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl Gemeinde Bellingen“ unter folgender Anschrift einzureichen:

Gemeinde Bellingen
über VGem „Tangerhütte-Land“
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte


H. Ahmndt
Bürgermeister



I. Rungweber
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bellingen zur Bürgermeisterwahl am 16.01.2005

Zur Bürgermeisterwahl am 16.01.2005, eventuell notwendige Stichwahl am 30.01.2005, ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **25.11.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben.


I. Rungweber
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Ringfurth über die Jahresrechnung 2 0 0 2 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2 0 0 2

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2 0 0 2.

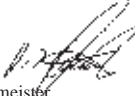
Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 28.10. bis 12.11.2004

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Ringfurth, d. 06. 10. 2004


Gürrth
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz über die Jahresrechnung 2 0 0 2 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2 0 0 2

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2 0 0 2.

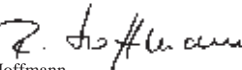
Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 28.10. bis 19.11.2004

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Lüderitz, d. 12. 10. 2004


Hoffmann
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß § 6 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung

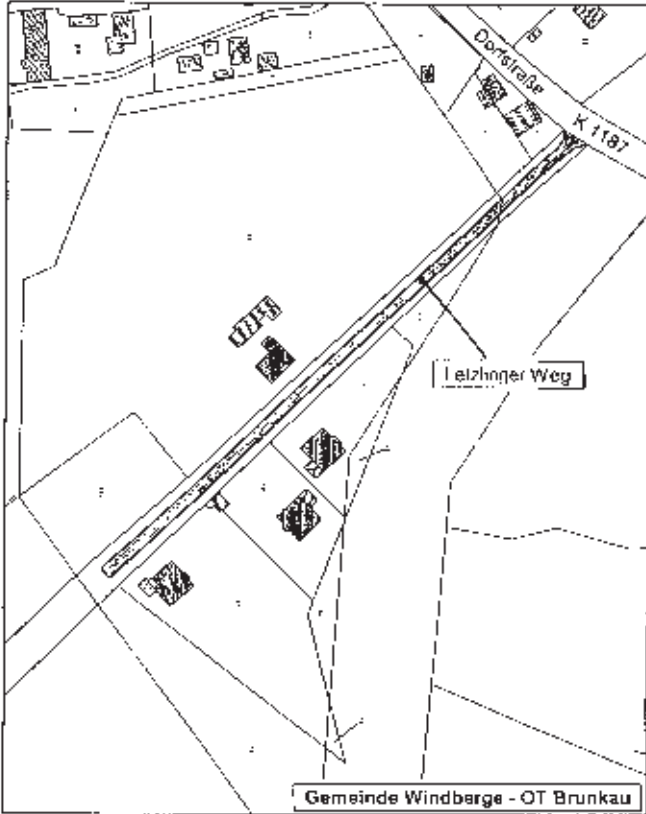
- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Name der Straße | - Letzlinger Weg - |
| 2. Lagebezeichnung | Gemarkung Ottersburg
Flur 4, Flurstück 85 und Teilstück aus Flurstück 19 von Dorfstraße (Kreisstraße K 1187) bis Ende Bebauung Nr. 2 c |
| 2.1. Ausbaulänge | 237 m |
| 2.2. Ausbaubreite | Fahrbahn: 3,0 m |
| 3. Festsetzung | Der Ausbau entspricht der Planung der Gemeinde vom 30.10.2001 |
| 3.1. Klassifizierung: | Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA |
| 3.2. Funktion | Anliegerstraße |
| 3.3. Träger der Straßenbaulast | Gemeinde Windberge |
| | Widmungsbeschränkungen werden nicht ausgesprochen |

Beherrschung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Windberge, Friedhofsweg 3, 39579 Windberge, einzulegen.

Windberge, den 23.09.2004

Erhard Thiel
Erhard Thiel
Bürgermeister



Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß § 6 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung

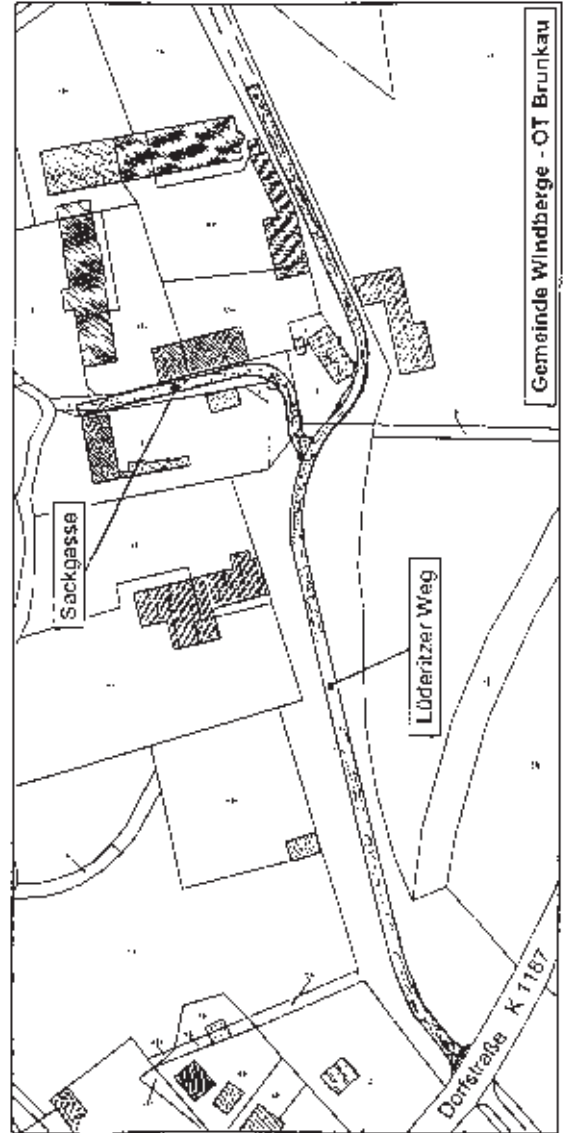
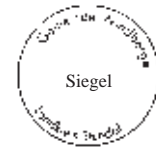
- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Name der Straße | - Lüderitzer Weg - |
| 2. Lagebezeichnung | Gemarkung Ottersburg
Flur 4, Flurstück 75/1 und Teilstück aus Flurstück 57/1 (Haupttrasse) sowie das Stück Sackgasse mit den Flurstücken 38/3, 87 und 88 von Dorfstraße (Kreisstraße K 1187) bis Ende Bebauung Nr. 3 |
| 2.1. Ausbaulänge | 345 m Haupttrasse, 90 m angehängte Sackgasse |
| 2.2. Ausbaubreite | Fahrbahn: 3,0 m |
| 3. Festsetzung | Der Ausbau entspricht der Planung der Gemeinde vom 30.10.2001 |
| 3.1. Klassifizierung: | Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA |
| 3.2. Funktion | Anliegerstraße |
| 3.3. Träger der Straßenbaulast | Gemeinde Windberge
Widmungsbeschränkungen werden nicht ausgesprochen |

Beherrschung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Windberge, Friedhofsweg 3, 39579 Windberge, einzulegen.

Windberge, den 23.09.2004

Erhard Thiel
Erhard Thiel
Bürgermeister



Wasserverband Bismark

**Bekanntmachung
gemäß §121 GO und §18 Abs. 5 EigBG
des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.10.04 die Feststellung des Jahresabschlusses 2003 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Wasserverbandes Bismark** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (sowie Regelungen in der Satzung) liegen in der Verantwortung des **Verbandsvorsitzenden** des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Abs. 3 GKG i. V. m. §§ 18 Abs. 3 EigBG, 14 Abs. 1 EigVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswir-

ken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Bremen, 28. Mai 2004

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(Siegel)

gez. Baumann
Wirtschaftsprüfer

gez. Pencereci
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2003 des Wasserverbandes Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14 (2) Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2003 folgenden Feststellungsvermerk: „Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28.05.2004 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Bremen die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

gez. Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2003 werden vom 08.11.2004 bis zum 16.11.2004 zu den Geschäftszeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in Bismark, öffentlich ausgelegt.

(Siegel)

gez. Dr. Löber
Verbandsvorsitzender

gez. Kunze
Geschäftsführer

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-057-03

Telefon: 03931/570215
Fax: 03931/570499

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 57/2003

In der Gemeinde: **Sandau** Gemarkung: **Sandau** Flur: **9**
Flurstücke: **9, 164 und 334/10 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom **01. November 2004 bis 30. November 2004**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Raum 208 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt

geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Stendal, 20. Oktober 2004

gez. Dieter Kottke

Bodensonderungsverfahren Nr. 57/2003

Gemarkung: Sandau

Flur: 9

Lage: Am Deich, Elbstraße, Mauerstraße, Osterburger Straße

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)
Verfahrensgebietsgrenze



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31